

d) Mit Begabtenprüfung²⁾:

Hervorragend begabte Personen, die die „Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis“⁴⁾ gemäß Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. August 1938 — WS 2670 (b) E III usw. — erfolgreich bestanden haben. Zu dieser Begabtenprüfung werden nur solche Personen zugelassen, die nicht unter 25 Jahre alt sind, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch besondere Umstände verhindert waren, die ordentliche Reifeprüfung oder die Sonderreifeprüfung abzulegen.

e) Mit Vorstudienausbildung (Langemarchstudium):

Befähigte Personen im Alter von 17—24 Jahren, die zum Langemarchstudium zugelassen wurden und nach einer 1½ jährigen Vorbereitung die Begabtenprüfung —³⁾ und⁴⁾ — bestanden haben.

Die Ausbildungskosten sowie die Kosten für das anschließende Studium können bis zur vollen Höhe vom Reichsstudentenwerk übernommen werden. Persönliche Bewerbungen für das Langemarchstudium sind nicht möglich. Die Vorschläge erfolgen durch die NSDAP und ihre Gliederungen sowie durch die Wehrmacht. Die Grundsätze des Langemarchstudiums gipfeln in Auslese und Erziehung (überdurchschnittliche Begabung, hervorragende Haltung, politische Betätigung, körperliche Gesundheit usw.). Näheres hierüber ist bei der Reichsstudentenführung, Leiter des Langemarchstudiums, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 34 oder beim Lehrgang Stuttgart des Langemarchstudiums zu erfahren.

f) Kriegsteilnehmer⁵⁾:

1. Ordentliche Reifeprüfung.

a) Kriegsteilnehmer, die mindestens die Beförderung nach Klasse 7 der Höheren Schule besitzen und die während des Krieges Wehrdienst geleistet haben, können die „Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer“ ablegen.

Vorbereitung auf diese Prüfung ist durch Teilnahme an Sonderlehrgängen möglich. Die Sonderlehrgänge sind auf wissenschaftliche Fächer beschränkt. (Runderlass des Reichserziehungsministers vom 22. Februar 1941 — E III a 400 B —).

²⁾ Die amtlichen Bestimmungen „Das Studium ohne Reifezeugnis an den deutschen Hochschulen“ sind von der Weidmann'schen Verlagbuchhandlung, Berlin SW 68, zum Preis von 95 Pfg. zu erhalten; ein Auszug aus der Prüfungsordnung mit den württ. Ausführungsbestimmungen kann vom Hochschul-Sekretariat bezogen werden.

⁴⁾ Anträge sind mit den erforderlichen Unterlagen zu richten an den Vorsitz des Prüfungsausschusses für die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis beim Kultministerium, Stuttgart-N. Nzenbergstr. 14.

⁵⁾ Näheres ist aus dem beim Hochschulfsekretariat erhältlichen Merkblatt über Vergünstigungen für Kriegsteilnehmer bei Zulassung zum Hochschulstudium sowie zu den Prüfungen (Merkblatt 1) zu ersehen.

2. Teilnahme am Langemarch-Studium (Vorstudienausbildung) und Begabtenprüfung.

a) Kriegsteilnehmer (Versehrte), die die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer nicht in vollem Umfang erfüllen, können auf Antrag in die Vorstudienausbildung aufgenommen werden und gegebenenfalls ihr Studium nach Teilnahme an der eineinhalb Jahre dauernden Gemeinschaftsausbildung und nach Ablegung der Begabtenprüfung aufnehmen.

b) Kriegsteilnehmer (Versehrte), die eine besondere Begabung für ein bestimmtes Studiengebiet erkennen lassen und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Reifeprüfung für Kriegsteilnehmer nicht erfüllen, können auf Antrag ausnahmsweise zur Begabtenprüfung zugelassen werden.

3. Sonderreifeprüfung.

Die Sonderreifeprüfung gemäß der Ordnung vom 8. August 1938 — WS 2670 — ist für Kriegsteilnehmer auf die Fächer Deutsch, Geschichte, Erblehre und Rassenkunde sowie Erdkunde beschränkt.

Eine schriftliche, unter Aufsicht anzufertigende Arbeit ist nur im Deutschen zu liefern.

Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in den Fachgebieten (§ 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 der Prüfungsordnung) ist durch eine Semestralprüfung im ersten Hochschulfsemester zu erbringen.

(Runderlass des Reichserziehungsministers vom 14. November 1940 — WS 3030 — und vom 21. Dezember 1940 — WS 3291 E III a, E IV a, E V —).

Aufnahmepapiere und Bedingungen

Neueintretende haben bei der persönlichen Anmeldung auf dem Sekretariat (Zimmer 55a) folgende Papiere in Urschrift vorzulegen:

1. **Reifezeugnis** bzw. sonstige Zeugnisse, die zum Studium berechtigen (s. oben).
2. **Geburtschein**.
3. **von Minderjährigen: die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligungserklärung zum Studium** (auf Bordruck).
4. **polizeiliches Führungszeugnis** (nicht erforderlich, wenn das Studium anschließend an den Besuch der höheren Schule usw., an den Arbeitsdienst oder an den Wehrdienst aufgenommen wird).
5. **Nachweis über den geleisteten Arbeitsdienst**

Voraussetzung für den Besuch der Hochschule ist die Ableistung des Arbeitsdienstes vor Beginn des Studiums. Abiturienten, die studieren wollen, werden daher vor Einberufung ihres Geburtsjahrganges in